

# RS OGH 2008/11/4 5Nc22/08t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2008

## Norm

AußStrG 2005 §145 Abs1

AußStrG 2005 §145 Abs3

AußStrG 2005 §146

## Rechtssatz

Zur Errichtung der Todfallsaufnahme ist das persönliche Erscheinen möglicher Erben oder naher Verwandter nicht notwendig. Auch andere Personen sind als Auskunftspersonen geeignet, wenn sie die Verhältnisse des Verstorbenen gut gekannt haben. Will also die Errichtung einer Todfallsaufnahme geladene Person den Weg zu dem nach § 105 JN zuständigen Bezirksgericht nicht zurücklegen, kann sie dem Gerichtskommissär auch andere geeignete Auskunftspersonen zur Errichtung der Todfallsaufnahme bekannt geben.

## Entscheidungstexte

- 5 Nc 22/08t

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Nc 22/08t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124148

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)